

3.4. Straßenreinigungssatzung der Stadt Baruth/Mark

vom 05. November 2003

Auf Grund §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 298) und § 49 a Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (GVBl. I/99 S. 211) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Richtlinie und der IVU-Richtlinie im Land Brandenburg und zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 28. Mai 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Alle öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen sind zu reinigen. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder ihm ohne Widmung dienen.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege einschließlich der angrenzenden Grünflächen zwischen Grundstück und Fahrbahn.
- (3) Hierzu gehört auch die Verpflichtung, die Gehwege und Überwege für Fußgänger von Schnee und Eis zu befreien bzw. abzustumpfen.
- (4) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Stadt Baruth/Mark als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen ist.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der Gehwege und Fahrbahnen wird im nach § 3 festgelegten Umfang den Eigentümern der durch die Stadt erschlossenen Grundstücke auferlegt.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechtes, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Gehwegreinigung hat wöchentlich zu erfolgen. Hierzu gehört auch das Entfernen von Wildwuchs auf befestigten Gehwegen sowie das Kurzhalten von Wildwuchs auf unbefestigten Gehwegen. Laub und Unrat sind in jedem Fall zu entfernen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Sämtlicher Unrat sowie pflanzlicher Abfall ist nach Beendigung der Reinigung unverzüglich auf eigene Kosten zu entfernen.

- (2) Fahrbahnen sind im Rinnsteinbereich von Schmutz, Laub und Unrat zu befreien.
- (3) Die Gehwege sind in voller oder mindestens 1,50 m Breite von Eis und Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte ist mit geeigneten abstumpfenden Mitteln zu streuen. Die Verwendung von Asche, Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln ist grundsätzlich verboten.
- (4) Ausnahmen zu Abs. (3) Satz 3 sind nur zulässig
 - in besonderen witterungsbedingten Ausnahmesituationen (z.B. Eisregen), in denen mit herkömmlichen abstumpfenden Mitteln keine ausreichende Wirkung erzielt werden kann;
 - auf Stellen der Gehwege, an denen Glätte eine besondere Gefahr darstellt, z.B. an Treppen, Rampen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken.

Unbefestigte Bereiche sowie Baumscheiben und Grünflächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln behandelt werden. Mit derartigen Mitteln versetzter Schnee darf nicht auf diesen Flächen gelagert werden.

- (5) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte abgestumpft werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (7) Der Schnee ist so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf Gehwege und Fahrbahnen gebracht werden.
- (8) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt;
 - gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können mit Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- und Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des OWiG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 14. Juni 2003 in Kraft.

Baruth/Mark, 05.11.2003

(Peter Ilk)
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Straßenreinigungssatzung vom 05. November 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baruth/Mark, 05.11.2003

(Ilk)
Bürgermeister

Auszug aus der Straßenreinigungssatzung der Stadt Baruth/Mark

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der Gehwege und, sofern vorhanden, der Grünflächen zwischen Grundstück und Geh- oder Fahrweg hat wöchentlich zu erfolgen. Hierzu gehört auch das Entfernen von Wildwuchs auf befestigten Gehwegen sowie das Kurzhalten von Wildwuchs auf unbefestigten Gehwegen. Laub und Unrat sind in jedem Fall zu entfernen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Sämtlicher Unrat sowie pflanzlicher Abfall ist nach Beendigung der Reinigung unverzüglich auf eigene Kosten zu entfernen.
- (2) Fahrbahnen sind im Rinnsteinbereich von Schmutz, Laub und Unrat zu befreien.
- (3) Die Gehwege sind in voller oder mindestens 1,50 m Breite von Eis und Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte ist mit geeigneten abstumpfenden Mitteln zu streuen. Die Verwendung von Asche ist grundsätzlich verboten.
- (4) Unbefestigte Bereiche sowie Baumscheiben und Grünflächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln behandelt werden. Mit derartigen Mitteln versetzter Schnee darf nicht auf diesen Flächen gelagert werden.
- (5) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte abgestumpft werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (7) Der Schnee ist so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf Gehwege und Fahrbahnen gebracht werden.
- (8) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehenden Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.